

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 901 - 901

Ist ein Vergleich, kraft dessen einem Kontrahenten Eintragungen im Grundbuche zu seiner Sicherung bewilligt werden, unverbindlich, wenn er nicht den Formvorschriften der §§ 313, 873 B.G.B. entspricht?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Auf die Berufung des Beklagten hat das preuß. Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält den erhobenen Anspruch für nicht begründet, weil nach § 7 der dem Vertrage vom 28./30. März 1899 zu Grunde gelegten allgemeinen Bedingungen die Haftung des Beklagten für allen Schaden, der mittelbar oder unmittelbar aus der eigenartigen und besonders gefährlichen Natur des Eisenbahnbetriebs oder durch schuldhafte Handlungen der Angestellten oder Dritter entstehen würde, ausgeschlossen sei. Dies folge auch aus § 1 Nr. 3 der allgemeinen Bedingungen, und fehle es jedem Anhalte für die Annahme, daß dabei solche Beschädigungen, die auf ein schuldhaftes Verhalten der Beamten des Beklagten zurückzuführen seien, nicht auch gemeint seien.

Dem gegenüber macht die Revision geltend, daß die Haftung für grobes Versehen nicht im voraus erlassen werden könne. Dies wäre auch eine so ungewöhnliche Bestimmung, daß sie nur dann als vereinbart angesehen werden könne, wenn es im Vertrage bestimmt ausgesprochen sei. Dies sei nicht geschehen und müsse deshalb angenommen werden, daß Beklagter für die Folgen schuldhafter Handlungen seiner verfassungsmäßig berufenen Vertreter einzustehen habe.

Diese Ausführungen der Revision sind nicht zutreffend.

Sowohl nach den Vorschriften des zur Zeit des Abschlusses des Vertrags vom 28./30. März 1899 in Kraft gewesenen preuß. Allg. L.R., als auch nach den bei der Entstehung des Schadens geltenden Vorschriften des B.G.B. ist es nicht unzulässig, die Haftung für grobes Versehen im Voraus auszuschließen. Das B.G.B. schreibt im Gegentheil im § 276 Abs. 3 ausdrücklich vor, daß nur die Haftung für Vorsatz dem Schuldner im Voraus nicht erlassen werden könne. —

---

Nr. 57.

Ist ein Vergleich, kraft dessen einem Kontrahenten Eintragungen im Grundbuche zu seiner Sicherung bewilligt werden, unverbindlich, wenn er nicht den Formvorschriften der §§ 313, 873 B.G.B. entspricht?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 18. April 1902 in Sachen R., Beklagten, wider B., Kläger. III. 1/1902.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des braunschweigischen Oberlandesgerichts zu Braunschweig theilweise aufgehoben und die Sache insoweit in die II. Instanz zurückverwiesen.